



Das Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert gegenseitiges Verständnis, Rücksichtnahme und Mitverantwortung. Das Beachten bestimmter Regeln erleichtert das Zusammenleben und sichert einen geordneten Betrieb. Gestützt auf das Aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule, erlassen Schulleitung und Lehrerschaft die vorliegende Schulordnung. Die Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit aufzubewahren.

1. Schulbeginn und Pausen

Das Schulareal sollte in der Regel erst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Die Schüler betreten das Schulhaus beim ersten Läuten 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

In den grossen Pausen verlassen die Schüler* das Schulgebäude. Als Pausenplatz gilt das Areal um das Schulhaus. In den Pausen darf der Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen werden.

2a. Verhalten im Schulhaus (gilt auch ausserhalb der Schulzeit)

Wir pflegen ein freundliches, respektvolles, hilfsbereites und gewaltfreies Miteinander und nehmen Rücksicht aufeinander. Die Stopp-Regel wird von allen befolgt.

Die Schüler haben zu den Schulgebäuden und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Bei mutwilliger Beschädigung oder Diebstahl haften die Eltern.

In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen, es wird nicht gegessen und Ordnung gehalten. Jacken, Mützen, Schuhe und Turntasche werden in der Garderobe abgelegt.

Ballspiele sind in den Schulgebäuden untersagt. Kickboards, Rollbretter und Inline-Skates dürfen nur im Freien benutzt werden.

2b. Verhalten auf dem Schulareal (gilt auch ausserhalb der Schulzeit)

Littering wird nicht geduldet. Abfall wird im Abfalleimer entsorgt.

Beim Spielen ist Rücksicht auf alle Mitschüler und die umliegenden Gebäude zu nehmen. Pausenspielgeräte werden gemäss Regeln nach dem Spiel wieder zurückgebracht.

Der Gebrauch von privaten Handy, Smartwatches, Tablets und sonstigen elektronischen Geräten ist den Schülern und Jugendlichen auf dem Schulareal während den Schulzeiten untersagt.

Auf dem ganzen Schulareal ist das Rauchen, der Konsum sowie Besitz von Alkohol und Drogen strikt untersagt. Das Mitbringen oder Tragen von Waffen, Waffenattrappen, Messern und Ähnlichem ist verboten.

3. Wertgegenstände

Wertgegenstände sind nicht in den Garderoben aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler (z. Bsp. Brille, Kleider, Uhren und andere Wertgegenstände.) Zur Deckung der persönlichen Haftpflicht der Schüler wird den Eltern empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

4. Fundgegenstände

Wer im Schulhaus oder in der Turnhalle etwas vergessen oder verloren hat, erkundigt sich bei der Lehrperson oder beim Hauswart.

Liegengelassene Kleider oder Znüni Boxen kommen in die „Fundgrube“ und werden dort ein Jahr aufbewahrt. Nicht abgeholte Gegenstände werden danach entsorgt.

5. Schulmaterial

Verlorenes und beschädigtes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schüler ersetzt. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

6. Schulweg

Der Schulweg fällt in die Verantwortlichkeit der Eltern.

Die Eltern werden angehalten, die Kinder zu Fuss zur Schule zu schicken.

Wir empfehlen die Benützung von Fahrrädern für den Schulweg erst nach bestandener Fahrradprüfung.

Die Schüler werden angehalten, sich zeitig nach Schulschluss nach Hause zu begeben. Elterntaxis werden nur in Ausnahmefällen oder von Aussenhöfen toleriert.

7. Benützung der Velos, Mofas und motorisierter Trendfahrzeuge

Velos sowie alle fahrbaren Sportgeräte sind ausschliesslich in den vorhandenen Veloständern oder Velokeller abzustellen. Alle Fahrzeuge sind abzuschliessen.

Rollbretter können vor dem Schulhaus beim gedeckten Eingang abgestellt werden.

Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und fahrbare Sportgeräte.

Motorisierte Trendfahrzeuge ohne Typengenehmigung dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gefahren werden. Aus diesem Grund ist jeglicher Betrieb von motorisierten Trendfahrzeugen auf dem Schulareal verboten. Wir empfehlen auf die Mitnahme solcher Trendfahrzeuge zu verzichten.

8. Schülerversicherung

Die Eltern des verunfallten Schülers sind angehalten, einen in der Schule erlittenen Unfall ihrer zuständigen Krankenkasse sofort zu melden. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Eltern.

Eine Unfallmeldung durch die Schule entfällt, es sei denn, dass Kosten entstehen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden. In diesem Falle müssen sich die Betroffenen mit der Schulleitung in Verbindung setzen.

9. Absenzen, Urlaub

Es gilt der Grundsatz gemäss Volksschulgesetz, dass kein Kind dem Unterricht ohne wichtigen Grund fernbleiben darf.

Wenn ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert ist, orientieren die Eltern die Lehrperson per Klapp. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit des Schülers.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Urlaubsgesuche für Schüler müssen 3 Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson mit dem Formular: Urlaubsgesuch Schüler, schriftlich um Urlaub ersuchen. Das Formular ist auf der Homepage www.schulen-boeztal.ch unter Formulare zu finden.

Gemäss Volksschulgesetz, § 37, Absatz 1, haben die Schüler auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf 4 freie Schulhalbtage pro Jahr. Diese freien Halbtage können kumuliert werden. Sie dürfen am letzten Schultag vor sowie am ersten Schultag nach den Sommerferien nicht bezogen werden.

Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr zusätzlich, aus wichtigen Gründen, Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren – nicht aber für Ferienverlängerung.

Für jeden weiteren Urlaub bis 5 Tage ist die Schulleitung, für länger dauernde der Gemeinderat zuständig. Das schriftliche Urlaubsgesuch muss spätestens 10 Tage vor Beginn des gewünschten Urlaubs bei der Schulleitung eingetroffen sein.

Der während des Urlaubs versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit als möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.

10. Dispensationen

Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arztezeugnisses möglich.

Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt durch die Schulpflege vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

11. Schulfreie Tage

Schulfreie Tage werden im jeweils gültigen Ferienplan und in der Jahres-/ Semesterplanung aufgeführt.

Besondere Projekte der Schule oder Weiterbildung der Lehrperson werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

12. Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist, auf ein begründetes Gesuch der Eltern, mit Bewilligung der Schulleitung und des Gemeinderates möglich.

13. Disziplinarwesen

Schülerinnen und Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten, unbegründet der Schule fernbleiben, den Weisungen von Lehrpersonen und Hauswarten keine Folge leisten und/oder strafbare Handlungen gemäss Strafgesetzbuch oder Strassenverkehrsrecht begehen, werden sanktioniert.

Bis zum 15. Altersjahr der Schülerinnen und Schüler ist die Schulleitung/der Gemeinderat, ab dem 15. Altersjahr die Jugendanwaltschaft für die Bestrafung zuständig. Als Sanktionen können von der Schulleitung / dem Gemeinderat Verweis, Schularrest, Schulausschluss, befristeter Schulausschluss, Busse und Verpflichtungen zu einer Arbeitsleistung ausgesprochen werden.

14. Wohnortswechsel

Jeder Wohnortswechsel ist der Schulleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Rechten und Pflichten der Schüler und Eltern bilden das Schulgesetz (§ 36 + 36a) sowie die Verordnung über die Volksschule (§ 24 + 25), zur Anwendung kommen folgende Paragraphen:

15. Rechte der Schüler und Eltern

Die Schüler haben das Recht, von ihren Lehrpersonen in schulischen Sachfragen und persönlichen Problemen angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der betreffenden Lehrperson zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrperson sollen möglichst im direkten Gespräch behoben werden. Kommt keine Einigung zu Stande, können sie den Fall der Schulleitung oder, wenn nötig, dem Gemeinderat unterbreiten.

16. Pflichten der Schüler und Eltern

Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, des Hauswarts und der Schulleitung zu befolgen.

Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag.

Die Eltern werden gebeten, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen. Die Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit ihres Kindes aufzubewahren.

17. Gültigkeit

Die vorliegende Schulordnung ist verbindlich für die Schulen Böztal. Sie ist gültig ab 01.08.2022 und ersetzt alle bisherigen.

Böztal, September 2026

Schulleitung
Reto Kunz



Gemeinderat
Guy David

